



AMT FÜR GESUNDHEIT
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

Merkblatt

Mutterschaftszulage

01.01.2019

9490 Vaduz, Telefon +423 236 73 46

Internet: www.ag.llv.li

Anspruch

Wöchnerinnen haben Anspruch auf Mutterschaftszulage wenn...

...Sie während ihrer Karenzzeit keinen Anspruch auf Krankengeld aus der obligatorischen Krankengeldversicherung oder auf Lohnzahlungen des Arbeitgebers haben;

oder

...Sie während ihrer Karenzzeit Anspruch auf Krankengeld aus der obligatorischen Krankengeldversicherung oder auf Lohnzahlungen des Arbeitgebers haben, jedoch die Leistungen der Krankenkasse bzw. des Arbeitgebers die Höhe der Mutterschaftszulage nicht erreicht. So wird die Differenz zwischen dem erhaltenen Krankengeld und der Mutterschaftszulage ausgerichtet;

oder

...Sie nicht erwerbstätig sind und nach der Niederkunft keinen Anspruch auf Krankengeldleistungen haben;

und

...Sie ihren zivilrechtlichen Wohnsitz zum Zeitpunkt der Niederkunft in Liechtenstein haben;

und

...Sie nicht Liechtensteinerinnen oder Angehörige eines EU-Mitgliedstaats oder der Schweiz sind, müssen Sie zum Zeitpunkt der Niederkunft eine mindestens 3-jährige oder ihr Ehegatte/Konkubinatspartner einen mindestens 5-jährigen unmittelbar vorausgehenden Aufenthalt nachweisen;

und

...der Erwerb beider Ehe- oder Konkubinatspartner darf die maximale, im Gesetz festgelegte Erwerbsgrenze nicht überschreiten.

Der Anspruch auf Ausrichtung der Mutterschaftszulage erlischt nach Ablauf von drei Jahren seit der Geburt des Kindes

Höhe der Mutterschaftszulage

Erwerb beider Partner (CHF)		Zulage
	bis 50'000.-	4'500.-
50'001.-	bis 62'500.-	3'200.-
62'501.-	bis 75'000.-	2'300.-
75'001.-	bis 87'500.-	1'400.-
87'501.-	bis 100'000.-	500.-

Die Erwerbsgrenzen erhöhen sich je Kind, für das Anspruch auf Kinderzulage besteht, um CHF 5000.-. Die Mutterschaftszulage wird einmalig steuerfrei ausgerichtet. Die Mutterschaftszulage wird bei Zwillingsgeburten nur einmal ausbezahlt.

Antragstellung

Das Antragsformular wird Ihnen mit dem Vorsorgebüchlein zugeschickt oder kann direkt beim Amt für Gesundheit bezogen werden.

- Antragsformular ausfüllen und unterzeichnen.
- Das Krankengeld durch die Krankenkasse bestätigen lassen, bei der Sie für Krankenpflege bzw. bei Berufstätigkeit für Krankengeld versichert sind bzw. waren (Formular Seite 3).
- Bescheinigung des steuerpflichtigen Erwerbes durch die Gemeindesteuerkasse des Wohnortes, wo die Ehe- oder Konkubinatspartner im Vorjahr des Geburtsjahres des Kindes steuerpflichtig waren (Formular Seite 3).
- Kopie der Kinderzulagenverfügung (erhältlich bei der AHV/IV/FAK-Anstalt, 9490 Vaduz).
- Kopie des Ausländerausweises (bei ausländischen Ehe- oder Konkubinatspartner ist eine Kopie des Ausländerausweises beizulegen; Ausnahme: EWR-Staatsangehörige oder Schweizer Bürger).

Auszahlung

Die Mutterschaftszulage wird nach Vorliegen der rechtskräftigen Steuerveranlagung (vom Vorjahr des Geburtsjahres des Kindes), in der Regel am Ende des betreffenden Kalenderjahres, ausbezahlt.

Rechtsgrundlagen

Gesetz vom 25. November 1981 betreffend Ausrichtung einer Mutterschaftszulage, LGBl. 1982 Nr. 8, in der geltenden Fassung.

Verordnung vom 4. Mai 1982 zum Gesetz betreffend Ausrichtung einer Mutterschaftszulage, LGBl. 1982 Nr. 41.

Diese Gesetzesblätter sind bei der Regierungskanzlei, 9490 Vaduz (Regierungsgebäude, Tel. 00423/236 60 30, Fax 00423/236 65 97) erhältlich oder per Internet unter der Adresse www.gesetze.li abrufbar.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen das Amt für Gesundheit, 9490 Vaduz gerne zur Verfügung: Tel.: +423/236 73 46, Fax: +423/236 73 50, E-Mail cornelia.konrad@llv.li.

Dieses Merkblatt ist auch im Internet unter www.ag.llv.li, „Online Schalter – A-Z Formulare – Sozialversicherungs-Merkblätter“ zu finden.

Dieses Merkblatt enthält nur einen kurzen Überblick. Für die Regelung einzelner Fälle sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.

Vaduz, Januar 2019